

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
für die Prüfung
im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Polymerchemie**

Vom 7. Dezember 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2015, S. 956)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 4. Juni 2014 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs.3 HochSchG die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Polymerchemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 4. Dezember 2015, Az.: 03/02/09/01/00-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Polymerchemie vom 26. Oktober 2012 (StAnz. S. 2419), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen
Polymerchemie und Angewandte Organische Chemie
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Sciences (B. Sc.)“
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Bachelorstudiengang Polymerchemie oder Angewandte Organische Chemie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG und eine abgeschlossene Chemielaborantenausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt und während des Studiums bei einem Unternehmen mindestens drei Tage pro Woche arbeitet, welches eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Mainz abgeschlossen hat.“
4. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Frühstudierende)“ die Worte „sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
„Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu

erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für Module ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die aktive Teilnahme werden“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang vorgesehen ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Posterpräsentationen. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. .
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor das Wort „Studienleistungen“ die Wörter „Prüfungs- und“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.“
- f) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“
- g) Absatz 10 wird gestrichen.
- h) Der ehemalige Absatz 11 wird Absatz 10 und Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das

Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „oder den Prüfer,“ die Worte „die oder“ angefügt.
 - b) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.“
8. § 9 erhält folgende Fassung:

Es gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „zur Bachelorprüfung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
 - b) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 18 Abs.3“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12-14“ durch die Verweisung „den §§ 12-14“ ersetzt.
 - c) „In Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 5 Abs. 3)“ durch die Verweisung „(§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche

Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.“
 - d) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „Abs. 7“ durch die Verweisung „Absatz 7“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:
„§ 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz werden die Worte „vom Betreuer“ durch die Worte „von dem Betreuer“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „deutscher“ das Wort „Sprache“ eingefügt.
 - d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
 - e) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 - f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen.“
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.“
 - g) In Absatz 12 Satz 4 werden nach dem Wort „Anfertigung“ die Worte „ihrer oder“

eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Absatz 4 und 5 entsprechend.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Ermittlung“ das Wort „zu“ durch „zur“ ersetzt.
 2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden pro Semester die Noten für die dem jeweiligen Semester gemäß Anhang zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 11 einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote errechnet sich aus den die Noten der sechs Semester, welche unterschiedlich gewichtet werden: 1. Semester 10%, 2. bis 6. Semester jeweils 18 %. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht aus-reichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“
 - b) Bei Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl 2 durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „ § 17 Abs. 4“ geändert in „§ 17 Abs. 3“.
 - bb) In Satz 6 wird nach den Wörtern „European Credit“ das Wort „Transfer“ eingefügt und das Wort „Transfer“ vor dem Wort „System“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.“

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 wird das Wort „gefasst“ durch das Wort „abgefasst“ ersetzt.
 b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

18. In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

19. § 22 erfolgt folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

Die Worte „erfolgen kann“ werden durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

21. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 wird wie folgt geändert:

- a) Der „Modulplan Bachelorstudiengang Polymerchemie“ wird wie folgt geändert:
 aa) Das Modul „Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 1 (MaPh1)“ erhält folgende Fassung:

- bb) Das Modul „Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 2 (MaPh2)“ erhält folgende Fassung:

Modul Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 2 (MaPh2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MaPh2	V	2	Pfl	2	4		Ma: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min) und Ph: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)
Übung MaPh2	Ü	2	Pfl	1	2		
Praktikum MaPh2	P	2	Pfl	3	4		

Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)		
Gesamt		5 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

Modul Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 1 (MaPh1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MaPh1	V	1	Pfl	3	6		Ma: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min) und Ph: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)
Übung MaPh 1	Ü	1	WPfl	2	4		
Modulprüfung:	Bestehen beider Modulteilprüfungen; Gewichtung zur Benotung: Mathematik 2/3, Physik 1/3						
Gesamt				5 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Praktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie (AC-P)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum	V	1	Pfl	6	9		
Seminar zum AC-P	S	1	Pfl	1	1		
Modulprüfung:	Vortrag 15-30 min						
Gesamt				7 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Anorganische Chemie 2 (AC2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung AC2	V	2	Pfl	2	6		
Übung zu AC2	Ü	2	Pfl	1	3		
Seminar zu AC2	S	2	Pfl	1	1	Vortrag (15-30 min)	
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 2 (MaPh2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MaPh2	V	2	Pfl	2	4		Ma: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min) und Ph: 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)
Übung MaPh2	Ü	2	Pfl	1	2		
Praktikum MaPh2	P	2	Pfl	3	4		
Modulprüfung:	Bestehen beider Modulteilprüfungen; Gewichtung zur Benotung: Mathematik 1/3, Physik 2/3						
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Organische Chemie 1 (OC1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Vorlesung OC1	V	2	Pfl	2	6		
Übung OC1	Ü	2	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Physikalische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung PC	V	3	Pfl	2	6		
Übung PC	Ü	3	Pfl	2	3		
Praktikum PC	P	4	Pfl	3	6		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Organische Chemie 2 (OC2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung OC2	V	3	Pfl	4	7		
Übung OC2	Ü	3	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				6 SWS	11 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Organische Chemie Praktikum (OC-P)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum OC	P	3	Pfl	6	9		
Seminar OC	S	3	Pfl	1	1		
Modulprüfung:	Vortrag (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Analytische Chemie (Analytik)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung Analytik	V	4	Pfl	4	9		1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)
Übung Analytik	Ü	4	Pfl	2	4		
Seminar Analytik	S	4	Pfl	1	2		Vortrag (15-30 min)
Modulprüfung:	Bestehen beider Modulteilprüfungen; Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Benotung: Klausur / mündl. Prüfung $\frac{3}{4}$, Vortrag $\frac{1}{4}$						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Makromolekulare Chemie (Makro)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung Makro	V	4	Pfl	4	9		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15-30min)						
Gesamt				4 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Organische Chemie 3 (OC3)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung OC3	V	5	Pfl	4	10		
Übung OC3	Ü	5	Pfl	2	4		
Seminar OC3	S	5	Pfl	1	1	Vortrag (15-30 min)	
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Technische Chemie (TC)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung TC	V	5	Pfl	3	6		
Übung TC	Ü	5	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				4 SWS	8 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Grundlagen der Materialwissenschaften (MatWiss)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MatWiss	V	5	Pfl	2	5		
Übung MatWiss	Ü	5	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				3 SWS	7 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						

Modul Innovationsmanagement in der chemischen Industrie und Recht für Chemiker (InM)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteilprüfung
Vorlesung InM	V	6	Pfl	4	8		
Übungen InM	Ü	6	WPfl	1	2		
Vorlesung Recht für Chemiker	V	6	Pfl	2	3	Klausur (80 min)	
Modulprüfung:	Vortrag (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						

Modul Bachelorarbeit							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Bachelorarbeit		6	Pfl		12		
Mündliche Abschlussprüfung (30 Min)		6	Pfl		5		
Note	Note für Bachelorarbeit und Note für die mündliche Abschlussprüfung nach LP gewichtet						
Gesamt				12 SWS	17 LP		
Zugangsvoraussetzung	gemäß §15 Absatz (4)						

Legende:		
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Polymerchemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider